

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedigungen.

Die Gemeindeverwaltung Mutterstadt erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a, Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 299) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 21.2.1968 sowie nach Anhörung des Polizeiamtes Mutterstadt und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch R.E. vom

Az.:

folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes "Blockfeld", das in der anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Karte dargestellt ist.

§ 2

Dachform und Dachneigung

1-geschoßige Gebäude	= Satteldach mit Dachneigung	22°
2-geschoßige Einzelhäuser	= " " "	25 - 30°
2-geschoßige Hausgruppen	= " " "	25 - 30°
3-geschoßige Gebäude	= " " "	25 - 30°
4- und mehrgeschoßige Gebäude	= Flachdach	
In Sondergebieten	= Flachdach	

Bei 1-geschoßigen Wohngebäuden ist ausnahmsweise Flachdach zulässig

§ 3

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind im gesamten Baugebiet nicht zulässig.

§ 4

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 5

Kniestöcke

Kniestöcke sind im gesamten Baugebiet nicht zulässig.

§ 6

Gestaltung der Bauten

Die Sockelhöhe bei Einzel- und Doppelhäusern, sowie Hausgruppen, darf das Maß von 0.60 m, bei Geschossbauten das Maß von 0.80 m, nicht überschreiten. Bei allen Gebäuden in "Sondergebieten" darf kein Sockel gebaut werden.

§ 7

Einfriedigung

Bei den Einzel- und Doppelhäusern darf die Gesamthöhe der Einfriedigungen das Maß von 1.00 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht höher als 0.20 m über der Bürgersteighöhe sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer, Autoreifen und ähnlichem störendem Material ist untersagt. Einfriedigungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

§ 8

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97, Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39, Abs. 1, Buchst. c und Abs. 2 PVG mit einer Geldbuße bis zu 200.-- DM geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche und
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens 25.-- DM beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu 500.-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367, Abs. 1 Nr. 5 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Mitterstadt, den 26. Oktober 1967

Gemeindeverwaltung:

[Handwritten Signature]
Bürgermeister.

Ergänzung zur Rechtsverordnung
für das Baugebiet "Blockfeld"

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedigungen.

Die Gemeindeverwaltung Mutterstadt erläßt aufgrund des § 97, Abs. 2 Buchst. a, Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15. 11. 1961 (GVBl.S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. 3. 1954 (GVBl.S.31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 14. 7. 1969 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE vom 31. 12. 1969, Az.: 421-360-Lu-Mutterstadt 11/RVO a folgende Rechtsverordnung:

A) Artikel 1

1. Nach § 7 wird als neuer § 8 eingefügt:

§ 8

Auf den Reihenhausgrundstücken dürfen außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen Bauwerke jeglicher Art nicht errichtet werden.

2. Die §§ 8, 9 und 10 der RVO erhalten die Bezeichnung: §§ 9, 10 und 11.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

B) Der neue § 10 wurde aufgrund des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 wie folgt gefaßt:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 PVG geahndet werden.

Die Androhung von Geldstrafen bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB bleibt hiervon unberührt.



Mutterstadt, den 11. Mai 1970

Gemeindeverwaltung:

[Handwritten Signature]
Bürgermeister